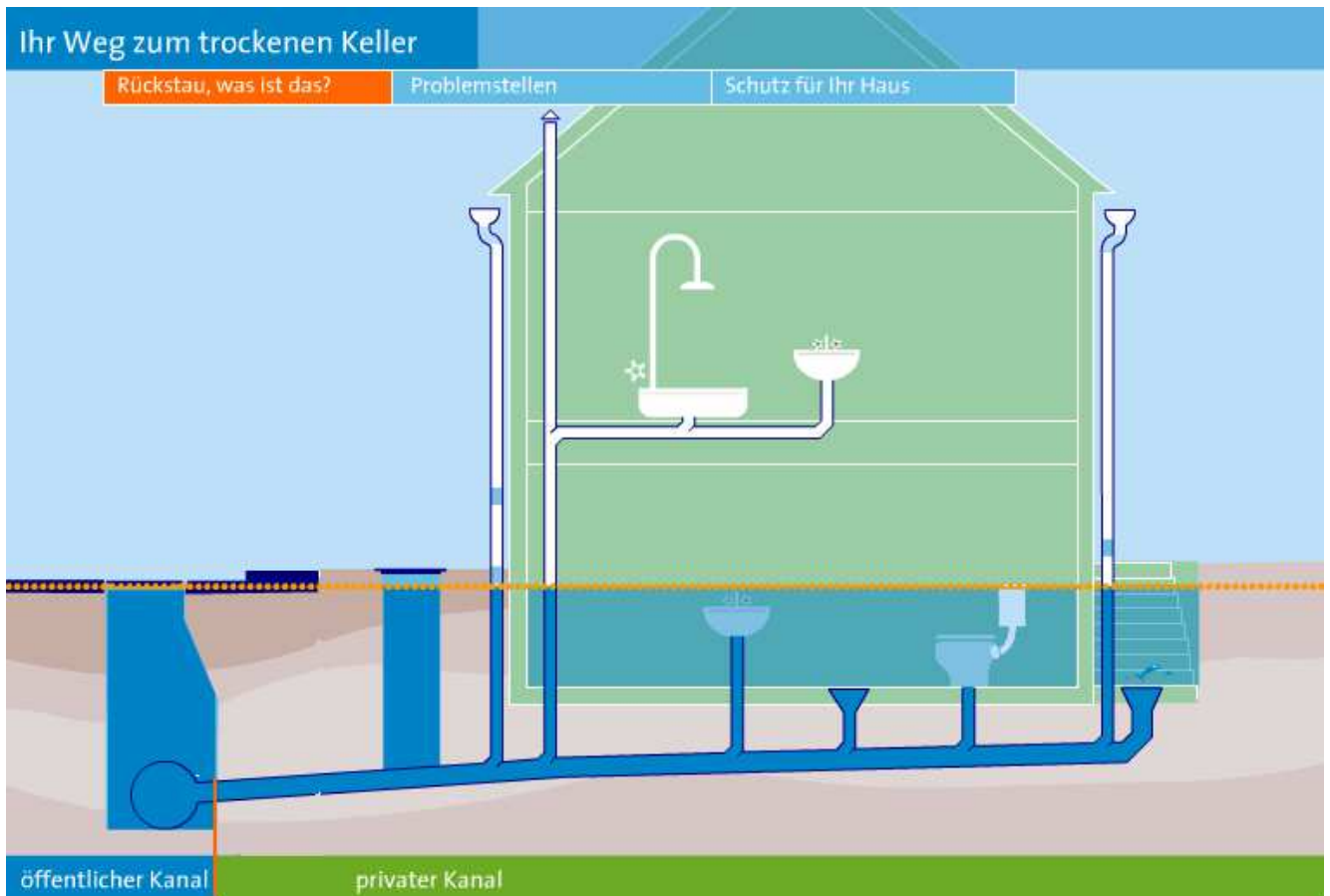


# Rückstau

## Schutz vor Kellerüberflutungen



**Der Bürgermeister**  
**Bereich Bauwesen**  
Abwasserangelegenheiten

Ansprechpartner:

Herr Haritz 02173/951-686  
Herr Fester 02173/951-665  
Frau Becker 02173/951-674  
Herr Müller 02173/951-687

## Öffentliches Kanalnetz

Trotz der Bemessung nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und des sorgfältigen Betriebs der öffentlichen Kanalisation können öffentliche Misch- und Regenwasserkanäle aus wirtschaftlichen Gründen nicht so dimensioniert werden, dass sie jeden außergewöhnlichen Regen einwandfrei ableiten können.

Es muss deshalb bei starkem Regen mit Einstau im Kanal und Rückstau in die Anschlusskanäle gerechnet werden. Diese Betriebszustände sind grundsätzlich zulässig und werden durch die technischen Regelwerke und somit auch durch die darauf beruhende Rechtsprechung gedeckt.

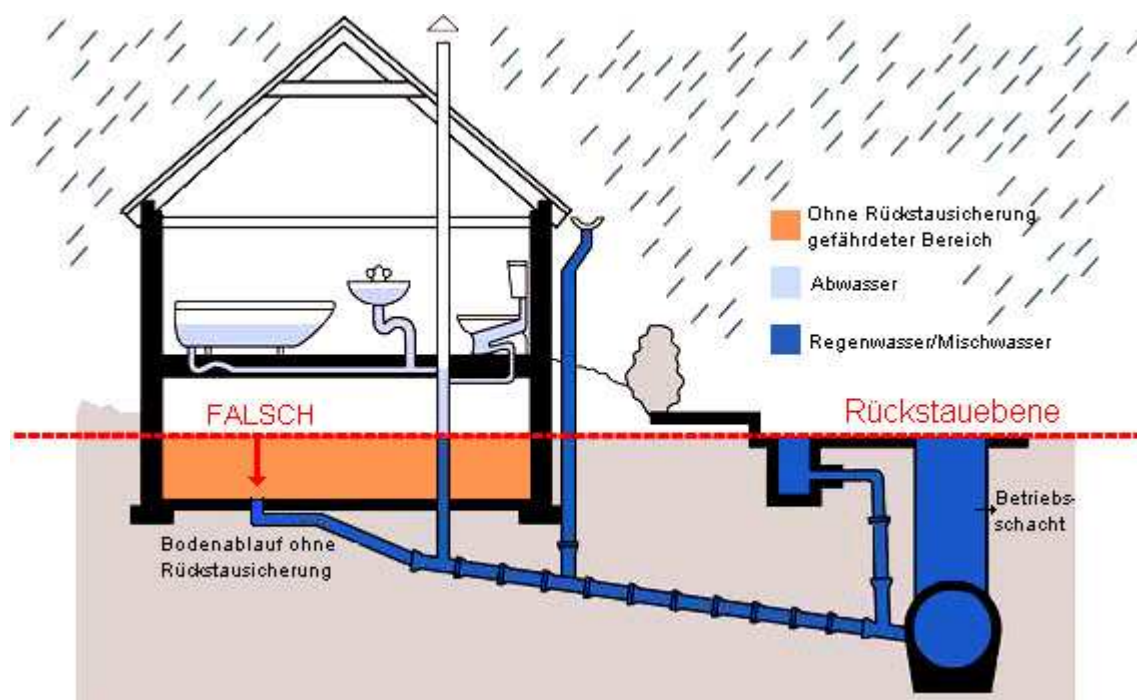
Die gleiche Situation kann eintreten, wenn in öffentlichen Schmutzwasserkanälen durch unplanmäßige Einleitungen Überlastungen oder durch andere Hemmnisse Verstopfungen bzw. Querschnittsverengungen hervorgerufen werden und es zum Stau im Schmutzwasserkanal führt.

Weiterhin können Betriebsausfälle in Pumpwerken einen Rückstau im Kanalsystem auslösen.

## Grundstücksentwässerung

Weil sich das Abwasser innerhalb des miteinander verbundenen Systems aus öffentlichen und privaten Leitungen nach dem Gesetz der kommunizierenden Röhren auf fast gleichem Niveau einstellt, werden auch die privaten Leitungen bis zur Rückstau-ebene gefüllt.

Bei fehlender, defekter oder falsch positionierter Rückstausicherung tritt somit Schmutz- und/oder Niederschlagswasser aus den Ablaufstellen aus, die unterhalb der Rückstau-ebene liegen.



Um diese Situation auszuschließen, haben sowohl die städtische Entwässerungssatzung als auch die bauaufsichtlich eingeführten technischen Regeln den Schutz gegen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation auf den Bauherrn/ Eigentümer bzw. den Architekten und Fachinstallateur übertragen.

## **Auswirkungen**

Neben erheblichen materiellen und immateriellen Schäden des Grundstückseigentümers kann es durch Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation auch zu Schäden Dritter kommen.

Als Haus- und Grundbesitzer besteht auch eine Haftpflicht gegenüber Dritten.

Die entsprechenden Versicherungen reduzieren Versicherungsleistungen bzw. lehnen eine Schadensregulierung gänzlich ab, wenn die Herstellung und der Betrieb der Grundstücksentwässerung nicht den einschlägigen Vorschriften und Regeln der Technik entsprechen.

## **Rückstauenebene**

In der Entwässerungssatzung der Stadt Monheim am Rhein ist die maßgebende Rückstauenebene mit der Höhe der Straßenkrone an der Anschlussstelle zum öffentlichen Abwasserkanal festgesetzt.

## **Schutz gegen Rückstau**

**Der beste Schutz gegen Rückstau ist die Vermeidung von Ablaufstellen, die sich unterhalb der Rückstauenebene befinden!**

Sollte dies nicht vermieden werden können, müssen diese Ablaufstellen wie z.B. Bodenabläufe, Waschbecken, Waschmaschinen, Duschen oder Toiletten gemäß den Forderungen der DIN EN 12056-1 und DIN 1986-100 gegen Rückstau durch automatisch arbeitende Abwasserhebeanlagen mit Rückstauschleife nach DIN EN 12056-4 oder unter bestimmten Voraussetzungen durch Rückstauverschlüsse nach DIN EN 13564 gesichert werden.

Niederschlagswasser von Flächen unterhalb der Rückstauenebene darf der öffentlichen Kanalisation ebenfalls nur über eine automatisch arbeitende Hebeanlage rückstaufrei zugeführt werden.

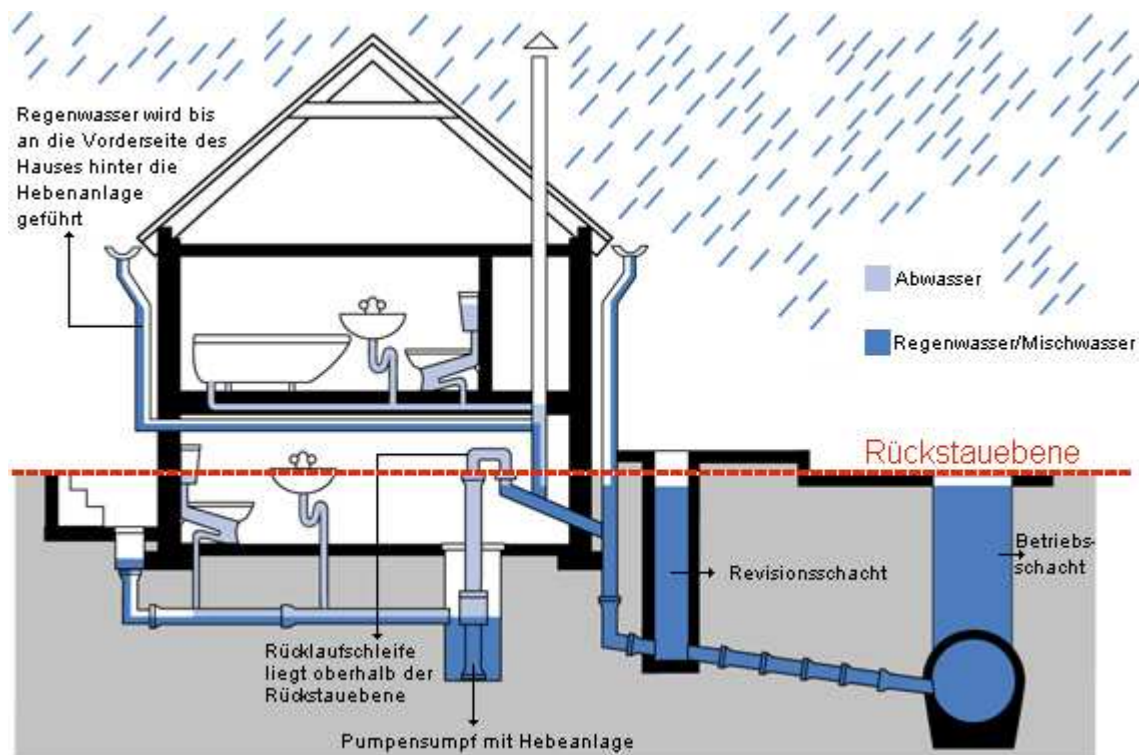
Niederschlagswasser kleinerer Flächen (unter 5 m<sup>2</sup>) von Kellerabgängen und dergleichen kann versickert werden. Falls dies nicht möglich ist, dürfen auch solche Flächen unter bestimmten Voraussetzungen durch Rückstauverschlüsse nach DIN EN 13564-1 entwässert werden, wenn durch geeignete Maßnahmen ein Überfluten der tiefliegenden Räume verhindert wird.

**Wichtig !** Abwasser, das oberhalb der Rückstauenebene anfällt, darf nicht über Rückstausicherungen abgeleitet werden

## Abwasserhebeanlagen

Der sicherste Schutz gegen Rückstau erfolgt über eine Abwasserhebeanlage mit fest verbundener Druckleitung, die mit Rückstauschleife über die Rückstauenebene zu führen ist. Durch den Betrieb der Abwasserhebeanlage wird selbst bei Stromausfall oder defekter Pumpe eine ausreichende Sicherheit gegen Rückstau erzielt; wegen der fest installierten Rückstauschleife kann kein Abwasser aus der öffentlichen Kanalisation in das Gebäude bzw. in das Grundstück eindringen.

Abwasserhebeanlagen müssen je nach Einsatzbereich und Art des Abwassers (fäkalhaltig/ fäkalfrei) den Grundsätzen der DIN EN 12050-1 bis -3 entsprechen.



Eine regelmäßige Inspektion bzw. Wartung entsprechend der DIN EN 12056-4 durch einen Fachbetrieb ist unerlässlich. Die Zeitabstände dürfen nicht größer sein als

- ¼ Jahr bei Anlagen in gewerblichen Betrieben,
- ½ Jahr bei Anlagen in Mehrfamilienhäusern,
- 1 Jahr bei Anlagen in Einfamilienhäusern.

Dem Anlagenbetreiber wird empfohlen, hierzu einen Wartungsvertrag abzuschließen.



## **Allgemeine Hinweise**

Bei allgemeinen Rückfragen stehen Ihnen die in der Broschüre genannten Ansprechpartner zur Verfügung. Hinsichtlich der individuellen Beratung und Bewertung Ihrer Grundstücks-/ Gebäudeentwässerung ist Ihrerseits ein Fachplaner oder Fachinstallateur der Sanitärtechnik heranzuziehen.

Auf die Möglichkeit einer erweiterten Elementarschadenversicherung als Schutz gegen Schäden in Folge defekter Rückstausicherungen wird verwiesen. Diesbezüglich wird angeraten, sich beim jeweiligen Versicherungsunternehmen zu informieren.

### **Gefahrenhinweis!**

Tritt Abwasser im Keller durch Rückstau aus dem Kanal aus, so ist auf gesundheitliche Risiken hinzuweisen. Abwasser kann gesundheitsschädliche Keime enthalten, die eine Infektionsgefahr darstellen. Mögliche Gefahr besteht auch wenn Abwasser mit stromführenden Teilen in Berührung kommt. Es wird daher empfohlen, im Schadensfall sehr vorsichtig zu sein und auf jeden Fall Gummistiefel und Gummihandschuhe anzuziehen.